



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München  
Direktorium, BA-Geschäftsstelle Nord  
Vorsitzende des BA 09  
Frau Anna Hanusch  
Hanauer Str. 1  
80992 München

Datum: 01.02.2023

**BA 9: Antrag - Unterstützung Teilhabe-Beratungsstelle am  
Blindeninstitut (EUTB)**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04720 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 15.11.2022

Sehr geehrte Frau Hanusch,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung,  
weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Der BA 09 bittet die Landeshauptstadt München um Unterstützung der Teilhabe-  
Beratungsstelle am Blindeninstitut. Da die Finanzierung des Beratungsangebots ab 2023 nicht  
mehr weiterläuft, wäre eine städtische Finanzierung (mindestens im Umfang einer  
Vollzeitstelle) zur Weiterführung von Teilen des aktuellen Beratungsangebots dringend  
geboten.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB wurde vom Gesetzgeber 2018 mit dem  
Bundesteilhabegesetz eingeführt und ist im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) § 32  
verankert. Absatz 3 benennt Kriterien für Beratungsangebote. Demnach ist „bei der Förderung  
von Beratungsangeboten (...) die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige  
ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.“

Zu vermuten ist, dass die Zuschüsse nicht weiter gewährt werden, weil es sich beim  
Blindeninstitut um einen Leistungserbringer handelt und die Beratung unabhängig erfolgen  
soll. Die gesamten Beratungskapazitäten der EUTB in München sind nach meinem  
Kenntnisstand umgeschichtet und nicht gekürzt worden. Familien, die bisher beim  
Blindeninstitut beraten wurden, können demnach andere Träger aufsuchen.

Die EUTB ist eine Leistung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Auswahl aus dem Kreis der Antragsteller erfolgt durch das Bundesministerium im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 32 Abs. 7 SGB IX). Dazu hat das Ministerium die Teilhabeberatungsverordnung EUTBV als eigene Rechtsverordnung erlassen.

Die Landeshauptstadt München ist für die EUTB rechtlich nicht zuständig und somit ist eine Förderung des Blindeninstitutes mangels Zuständigkeit nicht möglich. Es gibt hier keinen Ermessensspielraum. Die Beratung von Menschen mit Behinderungen zum Thema Rehabilitation und Teilhabe über die EUTB hinaus ist Aufgabe des Bezirks Oberbayern als Träger der Eingliederungshilfe. Die Landeshauptstadt München hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass die Entscheidungen der zuständigen Leistungsträger sachgemäß erfolgen.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04720 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 15.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin